

BEBAUUNGSPLAN NR.2 «SONNHOLM» -NEU-

AUFGUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 111 Abs.1 LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. SCHL.-H. S.141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVBl. SCHL.-H. S.260), I. V. M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVBl. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.6.1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 «SONNHOLM»-NEU- FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K97 AN DER STRASSE SONNHOLM, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A PLANZEICHNUNG MÄßSTAB 1:1000

ES GILT DIE BauNVO 1977



Die Höhen beziehen sich auf NN

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WR	KEINES WOHNGBIET	BauNVO § 3
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	BBauG § 9 Abs.1 Nr.18
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ	BBauG § 9 Abs.1 Nr.15
[Symbol]	PRIVATE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE	
I, I-II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. 1 GESCHOSS ZWINGEND, MINDESTENS 1 GESCHOSS - HÖCHSTENS 2 GESCHOSS	BauNVO §§ 16, 17
GRZ 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	BauNVO §§ 16, 17
GFZ 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BauNVO §§ 16, 17
[Symbol]	NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG	BauNVO § 22
[Symbol]	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	BauNVO § 22
[Symbol]	OFFENE BAUWEISE	BauNVO § 22
[Symbol]	BAUGRENZE (SIEHE ANLAGE 1 DER BEGRÜNDUNG)	BauNVO § 23
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSLÄCHE	BBauG § 9 Abs.1 Nr.11
[Symbol]	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	BBauG § 9 Abs.1 Nr.11
[Symbol]	FUSSWEGE	BBauG § 9 Abs.1 Nr.11
[Symbol]	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	BBauG § 9 Abs.1 Nr.11
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: KLÄRANLAGE, BRUNNEN, TRAFU	BBauG § 9 Abs.1 Nr.12
[Symbol]	FLÄCHEN DIE MIT BÄUMEN UND STAUCHERN ZU BEPFLANZEN SIND	BBauG § 9 Abs.1 Nr.25
[Symbol]	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	BBauG § 9 Abs.1 Nr.4
[Symbol]	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	BBauG § 9 Abs.1 Nr.4
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE, SICHTFLÄCHEN	BBauG § 9 Abs.1 Nr.10
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	BauNVO § 10 Abs.5
[Symbol]	GRENZE DES BÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BBauG § 9 Nr.7
[Symbol]	MIT GEH-, FAH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBauG § 9 Abs.1 Nr.21
[Symbol]	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTFRICHTUNG	BBauG § 9 Abs.1 Nr.2
[Symbol]	ZU PFLANZENDER BAUM	BBauG § 9 Abs.1 Nr.25
[Symbol]	ZU ERHALTENDER KNICK	BBauG § 9 Abs.1 Nr.20
[Symbol]	ERDGESCHOSSFUßBÖDENHÖHEN (ROHBAU) BEZOGEN AUF NN	BBauG § 9 Abs.1 Nr.1

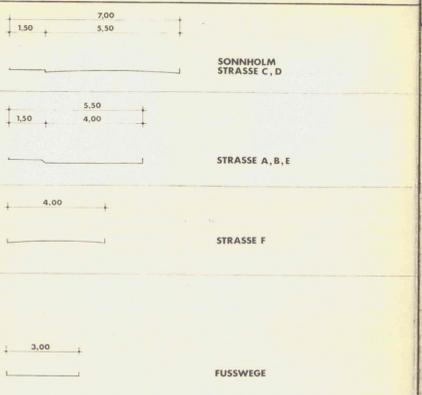
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG
[Symbol]	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	[Symbol]	GRUNDSTÜCKSNUMERIERUNG
[Symbol]	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	[Symbol]	VORHANDENE HÖHENSCHEITLINIE
[Symbol]	ENTFALLENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	[Symbol]	BÖSCHUNG
[Symbol]	SICHTDREIECK	[Symbol]	STÜTZMAUER

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
[Symbol]	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	BBauG § 9 Nr.6

STRASSENPROFILE M. 1:100



Die Höhen beziehen sich auf NN

Die Maßstäbe sind: 1:1000 für den Plan, 1:100 für die Profile.

Die Besondere Erläuterung des Bebauungsplans ist im Text (Teil B) angegeben.

Die Besondere Erläuterung des Bebauungsplans ist im Text (Teil B) angegeben.

Die Besondere Erläuterung des Bebauungsplans ist im Text (Teil B) angegeben.

TEIL B TEXT

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. DACHAUSSTATTUNGEN (GILT NICHT FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN)

GRUNDSTÜCK	DACHFORM	NEIGUNG	DACHDECKUNG
1,3-11,13,16,18-22,24, 26-28,30-37,42-50, 56,58,59,74	SATTELDACH	30° - 45°	PFANNENDECKUNG oder ASBESTZEMENT-SCHINDELN, DUNKEL
2,12,14,15,17,23,25,29, 38-41,51,55,57	WALMDACH	27° - 45°	
60-73,75	WALMDACH	30° - 38°	

2. SICHTFLÄCHEN DER GEBÄUDE (EINSCHL. GARAGEN, NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN)

GRUNDSTÜCK	BESCHREIBUNG
1-55,57,60-75	VERBLENDMAUERWERK
56,58,59	PUTZ- oder VERBLENDMAUERWERK
SOCKELFLÄCHEN:	SICHTBARE SOCKELFLÄCHEN SIND IN GLEICHEM MATERIAL UND FARBE WIE DIE AUSSENWÄNDELÄCHEN AUSZUFÜHREN.

3. EINFRIEDIGUNGEN

GRUNDSTÜCK	BESCHREIBUNG
1-8,12,13,33-44,49, 52-75	SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG ANPFLANZUNG EINER SICHTSCHUTZHECKE
9-11,14-32,45-48, 50,51	SEITLICH BIS ZUR WALDGRENZE ANPFLANZUNG EINER SICHTSCHUTZHECKE

5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR.1-75 IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN NUR INNERHALB DER FESTGESITZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. NICHT ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE SIND AUF EINER SEITE IM BAULICH ZULÄSSIG. BEI ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN SIND HOLZKONSTRUKTIONEN ZULÄSSIG.

6. BRANDSCHUTZ

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR.9-11,14-32,45-48,50,51 IST BEI NEUBAUTEN VON KÄMMEN UND KAMMKNOPFERNRÜHRUNGEN EINE FUNKENFLUSSSICHERUNG ANZU-BRINGEN.

7. GRUNDSTÜCKE MIT STARKER HANGLAGE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR.8,9,27-29 UND 43-50 IST EINE ZWEIFACHSCHIENIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IST JEDOCH IM KELLERGESCHOSS ANZUORDNEN.

8. NEBENANLAGEN

IM REINEN WOHNGBIET (WR) SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO ZULÄSSIG, WENN DIE ÜBERBLIET FLÄCHE 13qm NICHT ÜBERSCHREIBT. SICHTFLÄCHEN AUS VERBLENDMAUERWERK, HOLZ UND GLAS SIND ZULÄSSIG.

9. SICHTDREIECKE

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN DARF DIE HÖHE DER BE-PLANZUNG 70cm ÜBER STRASSENBEREICHTE NICHT ÜBERSCHREIBEN. VORHANDENER BEWUCHS IST AUF DIE VORGESCHRIEBENE HÖHE ZURÜCKZUSCHNEIDEN bzw. ZU ENTFERNEN.

GEMEINDE WESTERHOLZ KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.2 «SONNHOLM» - NEU - FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K97 AN DER STRASSE «SONNHOLM»

DER BEBAUUNGSPLAN WESTERHOLZ AUS FÜR DIE STRASSE SONNHOLM, IST VON DER GEMEINDE WESTERHOLZ, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, DEN 22.02.1983, AUFGESTELLT. AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.06.1979, DIE GEMEINDEVERTRETUNG WESTERHOLZ, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, HAT AM 26.06.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 «SONNHOLM» - NEU - FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K97 AN DER STRASSE «SONNHOLM» AUFGESTELLT. WESTERHOLZ, DEN 4.7.1983.

DER BEBAUUNGSPLAN WESTERHOLZ AUS FÜR DIE STRASSE SONNHOLM, IST VON DER GEMEINDE WESTERHOLZ, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, DEN 22.02.1983, AUFGESTELLT. AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.06.1979, DIE GEMEINDEVERTRETUNG WESTERHOLZ, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, HAT AM 26.06.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 «SONNHOLM» - NEU - FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K97 AN DER STRASSE «SONNHOLM» AUFGESTELLT. WESTERHOLZ, DEN 4.7.1983.

DER BEBAUUNGSPLAN WESTERHOLZ AUS FÜR DIE STRASSE SONNHOLM, IST VON DER GEMEINDE WESTERHOLZ, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, DEN 22.02.1983, AUFGESTELLT. AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.06.1979, DIE GEMEINDEVERTRETUNG WESTERHOLZ, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, HAT AM 26.06.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 «SONNHOLM» - NEU - FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K97 AN DER STRASSE «SONNHOLM» AUFGESTELLT. WESTERHOLZ, DEN 4.7.1983.